

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 687/2008
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2008	Beratung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 13

VII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der VII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der anliegenden Fassung.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 31. Dezember 2007 ist die aktuelle Fassung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Kraft getreten (GV NRW 2007, S. 708 ff.). Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat aufgrund der im Landeswassergesetz vorgenommenen Änderungen ein neues Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) erarbeitet. Dieses Muster ist mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und der Abwasserberatung NRW abgestimmt und soll den Städten und Gemeinden als Hilfe zur Überarbeitung und notwendigen Anpassung ihrer Satzungen an die neue Gesetzeslage dienen.

Das Abwasserwerk hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der Mustersatzung und
- der speziellen Gegebenheiten und praktischen Erfahrungen in Bergisch Gladbach

überprüft und überarbeitet. Im Hinblick auf die in weiten Bereichen bereits vorliegende Übereinstimmung mit der Mustersatzung sowie dem sich darüber hinaus aus der täglichen Praxis ergebenden Handlungsbedarf empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer VII. Nachtragssatzung.

Gegenüber der bisherigen BGS in der Fassung der VI. Nachtragssatzung ergeben sich dabei **folgende wesentlichen** Änderungen:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen

(1) § 1 Nachtragssatzung

In der Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass nachweisbar der Abwassereinrichtung nicht zugeleitetes Wasser im Rahmen der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren abgesetzt werden kann. Mit Blick auf diese sog. Bagatellgrenze wird seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW zwischenzeitlich die Festlegung von 15 m³/Jahr (gegenüber bisher 20 m³/Jahr in § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung in der jetzigen Fassung) als verwaltungsgerichtsfest empfohlen, d.h. erst wenn mehr als 15 m³/Jahr als Abzugsmenge geltend gemacht werden, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge im Rahmen der Bemessung der Abwassergebühr statt (vgl. zuletzt OVG NRW, Urteil vom 5.6.2003 – Az.: 9 A 4440/01; OVG NRW, Urteil vom 17.3.1999 – Az.: 9 A 1069/99; Queitsch In Hamacher/Lenz/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 152.).

(2) § 6 Nachtragssatzung

Die bisherigen Ausführungen in der BGS sahen vor, dass derjenige gebührenpflichtig war, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes war.

Diese Regelung stand jedoch nicht im Einklang mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), da die Erhebung der Gebühr an die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Anlage zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme anknüpft. In der Praxis jedenfalls führte die alte Regelung des § 9 Abs. 1 BGS bei Endabrechnungen nach Eigentumswechseln sowie rückwirkenden Veranlagungen zu Problemen, so dass das Abwasserwerk vorschlägt, diese Vorschrift den Regelungen der Mustersatzung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus empfiehlt die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW aufgrund eines Urteils des OVG Saarland (1 A 43 und 44/07 vom 05.09.2007) in die Abwassergebührensatzungen zusätzlich zu den Grundstückseigentümern auch die Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner mit aufzunehmen.

(3) § 7 Nachtragssatzung

Die Regelung in § 14 Abs. 1 BGS bezieht sich nur auf Grundstücke im Gebiet eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Außenbereichs-Grundstücke (§ 35 BauGB) werden auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW durch § 14 Abs. 2 BGS erfasst, d.h. die Beitragspflicht entsteht hier erst mit dem tatsächlichen Anschluss.

Die in § 14 Abs. 3 Buchstabe a) BGS bisher enthaltene Regelung, dass auch die Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, die bereits tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, ist in der entsprechenden Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW ersatzlos gestrichen worden, weil das OVG NRW in einem Gerichtsverfahren im April 2008, welches nicht durch Urteil geendet hat, dahin tendiert hat, diese Regelung auch auf Grundstücke im Außenbereich anzuwenden. Die ersatzlose Streichung des bisherigen Buchstaben a) musste demnach erfolgen, damit eine „Festsetzungs-Verjährungs-Falle“ für Grundstücke im Außenbereich nicht entstehen kann.

(4) § 8 Nachtragssatzung

Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 2 Buchstabe c) enthielt Aussagen über die Tiefenbegrenzung von Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da gleichlautende Regelungen für solche Grundstücke jedoch bereits in der Vorschrift des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) enthalten sind und die übrigen generalisierenden Aussagen in der bisherigen Regelung des § 15 Abs. 2 Buchstabe c) nicht mehr durch die aktuelle Rechtsprechung zum Kanalanschlussbeitragsrecht gedeckt werden und demnach auch in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht enthalten sind, schlägt die Verwaltung die komplette Streichung des bisherigen Buchstaben c) vor.

(5) § 9 Nachtragssatzung

Durch die Einführung des Bürokratieabbaugesetzes II zum 01.11.2007 entfällt die Möglichkeit der Einlegung von Widersprüchen bei der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Regelung des § 20 Abs. 2 BGS entsprechend anzupassen.

(6) §10 Nachtragssatzung

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Mustersatzung sowie der aufgrund der Vorschrift des § 61 a LWG in Zukunft verstärkt auftretenden Frage der Kostenersatzpflicht bei Sanierung bzw. Erneuerung vorhandener Anschlussleitungen schlägt die Verwaltung vor, § 21 Abs. 1 – 3 der BGS entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus hat die Stadt für die Fälle, in denen sie aus öffentlichem Interesse TV-Untersuchungen von Grundstücksanschlussleitungen durchführt, einen im Sinne der Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer einheitlichen Aufwandsersatz kalkuliert.

(7) § 11 Nachtragssatzung

Bei der Änderung in § 22 Satz 1 BGS handelt es sich um eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Vorschrift, ohne dass sich hierdurch unmittelbare Auswirkungen für die Kostenersatzpflichtigen ergeben, da bereits in der Vergangenheit bei der Erhebung des Aufwandsersatzes entsprechend verfahren wurde und die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW eindeutig bestimmt, wann der Kostenersatzanspruch entsteht.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2009

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2009

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2009 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Wirtschaftsplanentwurf 2009 des Abwasserwerkes in der am 21.10.2008 dem Rat vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisplanes und des Gesamtfinanzplanes sowie deren Aktualisierungen bis zur heutigen Sitzung.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2007 sind für die Kalkulation die Zugänge der Jahre 2008 und 2009 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2009 in einer Gesamthöhe von rund 23 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2009:

- Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 7 % (Basis: historische Anschaffungs-/Herstellungskosten) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen)

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Regenwassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. In Abstimmung und Prognose der Frischwassermengen mit dem städtischen Versorger Belkaw GmbH aufgrund dessen Daten- und

Rechnungslegung, lässt sich für 2009 ein weiterer Rückgang erkennen. Im Vergleich zum Vorjahr werden mit 5,37 Mio. m³ nun 180.000 m³ (-3,24 %) weniger eingeplant.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche wurde für 2004 im Rahmen einer Selbstauskunft ermittelt. Hier ergab sich die Notwendigkeit von Schätzungen sofern keine Auskunft erteilt wurde. Die nunmehr erfolgende Überprüfung der Schätzungen, sowie die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Flächenangaben führte in den Folgejahren zunächst zu größeren Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche. Diese Überprüfungen dauern weiterhin an und führen zu immer genaueren Daten. Es ist aber davon auszugehen, dass keine gravierenden Abweichungen wie in den Vorjahren mehr eintreten werden.

In der Kalkulation 2009 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.147.688 m² zugrunde gelegt, die sich gegenüber der Kalkulation 2008 (6.075.114 m²) um rd. 1,2 % erhöht. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.912 m² auf 3.070.341 m² erhöht. Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (66,69 %) zur Straßenentwässerung (33,31 %) kaum verändert zu 2008 (66,49 % zu 33,51 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2009

a) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2009 29.171.252,20 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Materialaufwand u. sonstige Leistungen	3.948.892,68	13,54
Personalkosten Gesamt	4.402.351,00	15,09
Raumkosten Gesamt	250.050,00	0,86
Fahrzeugkosten Gesamt	239.689,23	0,82
Sonstige betriebl. Aufwendg. Gesamt	3.233.072,00	11,08
Abschreibungen Gesamt	8.682.465,96	29,76
Zinsen Gesamt	8.414.731,33	28,85
Zwischensumme Kosten vor Umlage	29.171.252,20	100,00

Die Gesamtkosten liegen um 781.802,64 € (+2,75 %) höher als im Vorjahr (2008: 28.389.449,56 €).

Gründe dafür liegen u.a. in der allgemeinen Preissteigerung für Sach- und Lohnleistungen sowie ein höherer Ansatz im Erhaltungsaufwand (+ 200.000 € gegenüber 2008) und höhere Aufwendungen für Wartungsverträge insbesondere im Klärwerk.

Bedingt durch die Investitionstätigkeiten entsteht ein Zinsaufwand durch gestiegenes gebundenes Kapital. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 120.210.434,18 € / Vj.: 122.110.082 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.414.731,33 € (Vj.: 8.547.705,72 €), das sind 132.974,40€

weniger (-1,56 %) als 2008. Dies ist darin begründet, dass die voraussichtlichen Vermögenszugänge bis 2009 insgesamt geringer wie im Vorjahr ausfallen. Die Ursache hierfür liegt in den später bzw. noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen; somit ist ein geringerer Vermögenszugang zu verzeichnen.

Weiterhin ergibt sich durch das Investitionsvolumen ein Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Wie im vergangenen Jahr hat sich die noch in 2008 prognostizierte Preissteigerungsrate zur Umrechnung vom Anschaffungs- zum Wiederbeschaffungszeitwert insbesondere im Falle der „Ortskanäle“ erhöht. Dadurch bedingt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 8.682.465,96 €, die im Vergleich zum Vorjahr um 74.680,84 € höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 23.435.396,59 € (~ 80,3 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Regenwasser.

b) Unterdeckung / Überdeckung 2006

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Der Betriebsabrechnungsbogen 2006 weist aufgrund der Nachkalkulation eine Unterdeckung im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ sowie eine Überdeckung im Gebührentatbestand „Regenwasserkanal“ aus.

Im Bereich des Schmutzwasserkanals entstanden gegenüber der Vorkalkulation insgesamt ca. 100.000 € höhere Kosten. Im Wesentlichen liegt auch hier der Grund in der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung, die wiederum – wie bereits ausgeführt – mit dem Investitionsvolumen zusammenhängen.

Der kalkulatorische Zinssatz liegt sowohl in der Vor- als auch in der Nachkalkulation bei 7 %.

Ein weiterer und durchaus entscheidender Fakt ist, dass die Verbrauchsmenge (m³) gegenüber der Vorkalkulation um ca. 200.000 m³ gesunken ist. Somit wurden nicht die Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren erzielt, wie in der Kalkulation berechnet.

Auf den Schmutzwasserkanal entfällt eine Unterdeckung von insgesamt -697.678,83 €, wovon bereits in der Kalkulation 2008 140.000 € Berücksichtigung gefunden haben.

In der Kalkulation 2009 wird vom Restbetrag (-557.678,83 €) eine weitere Unterdeckung in Höhe von 392.678,83 € eingestellt. Somit bleibt noch ein Restbetrag der Unterdeckung aus 2006 in Höhe von 165.000 € offen.

Für das Jahr 2006 ergab die Nachkalkulation eine Überdeckung im Bereich Regenwasser, die somit in die vorliegende Kalkulation einzustellen ist. Gründe für diesen Überschuss sind darin zu finden, dass die zur Vorkalkulation bekannte gebührenrelevante abflusswirksame Fläche (m²) sich bis zum Ende des Jahres 2006 erhöhte. Aufgrund dieser größeren gebührenrelevanten Fläche sind im Vergleich zur Kalkulation höhere Kanalbenutzungsgebühren als Gesamtertrag zu verzeichnen. Für den Regenwasserkanal ergibt sich somit eine Überdeckung von 116.869,91 €.

c) Überdeckung 2007

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2007 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal (22.066,16 €) als auch eine bedeutende Überdeckung im Regenwasserkanal (1.838.454,39 €) aus.

Die Überdeckung im Bereich des Schmutzwasserkanals begründet sich zum einen in den gegenüber der Vorkalkulation geringer angefallenen Kosten (- 1.038.932,99 €). Im Wesentlichen ist der Ansatz im Erhaltungsaufwand unterschritten (- 619.030,06 €). Weiterhin sind geringere Aufwendungen im Bereich des Klärwerkes Beningsfeld angefallen, welche sich größtenteils in einer Umlage auf den Schmutzwasserkanal auswirken.

Ein Fakt, warum die Überdeckung gegenüber den niedrigeren Kosten relativ gering ausfällt liegt darin, dass die Verbrauchsmenge (m³) gegenüber der Vorkalkulation um ca. 150.000 m³ gesunken ist. Somit wurden nicht die Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren erzielt, wie in der Kalkulation berechnet.

Aus dem Betriebsabrechnungsbogen 2007 ergab sich eine Überdeckung im Regenwasserkanal in Höhe von 1.838.454,39 €.

Die Überdeckung im Regenwasserkanal begründet sich - wie auch im Schmutzwasserkanal - zum einen in den gegenüber der Vorkalkulation geringer angefallenen Kosten (- 831.870,79 €). Eine wesentliche Position ist auch hier der Erhaltungsaufwand. Der Aufwand wurde gegenüber der Vorkalkulation um rd. 39 % (- 474.970,66 €) unterschritten. Ein weiterer Aspekt sind die um - 229.429,60 € (- 16,9 %) geringer ausgefallenen kalkulatorischen Zinsen. Trotz der getätigten Investitionen sind dennoch weniger Zugänge im Anlagevermögen des Abwasserwerkes zu verzeichnen, als in der Vorkalkulation berechnet.

Ein anderer wesentlicher Grund liegt in der gebührenrelevanten abflusswirksamen Fläche (m²), die sich gegenüber der Vorkalkulation um ca. 375.000 m² auf 6.135.693 m² erhöht hat. Aufgrund dieser größeren gebührenrelevanten Fläche sind im Vergleich zur Kalkulation höhere Kanalbenutzungsgebühren zu verzeichnen.

Der Gesamtertrag (8.432.066,49 €) liegt mit 1.006.581,62 € über dem der Vorkalkulation.

3. Schmutzwassergebühr 2009

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von 15.718.387,91 € (2008: 15.591.492,94 €). Diese leichte Erhöhung (< 1 %) ist zurückzuführen auf die Kostenverteilung der Umlagen, die gegenüber 2008 höher ausfallen.

Die unter 2b) aufgeführte Unterdeckung aus 2006 wird anteilmäßig (- 392.678,83 €) in die Kalkulation eingestellt; der Restbetrag in Höhe von - 165.000 € ist in der kommenden Kalkulation des Jahres 2010 zu berücksichtigen. Diese Teilung der Unterdeckung wurde vorgenommen, um die Gebühr nicht noch höher ausfallen zu lassen. Denn gleichzeitig wirkt die Senkung der geplanten Frischwassermenge als Divisor gebührensatz erhöhend.

Die Überdeckung aus 2007 (s. 2c)) in Höhe von 22.066,16 € kann gem. § 6 Abs. 2 KAG noch im Jahr 2010 ausgeglichen werden und findet von daher in der Gebührenkalkulation 2010

Berücksichtigung. Aufgrund ihrer geringen Höhe wirkt sie sich nicht bedeutend kostenmindernd aus, bietet dennoch eine „Reserve“ für das Jahr 2010.

Es werden somit 16.111.076,74 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2009 2,99 € (2008: 2,79 €) pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensaterhöhung um 0,20 €/m³ (+ 7,17 %).

4. Regenwassergebühr 2009

Beim Regenwasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 7.559.192,20 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (Vj.: 7.213.921,47 €) um 345.270,73 € (+ 4,79 %) gestiegen.

Auch dies ist bedingt in der Verteilung der höheren Kosten der Umlagen; durch die getätigten Investitionsmaßnahmen entstehen höhere Folgekosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen), die sich insbesondere im Bereich Regenwasserkanal niederschlagen.

Die ermittelte Überdeckung aus 2006 (116.869,91 €) wird in der Gebührenkalkulation 2009 berücksichtigt.

Aus der ermittelten Überdeckung 2007 wird ein Teil (838.454,39 €) in die Kalkulation 2009 eingestellt. Die restliche Überdeckung in Höhe von 1.000.000 € findet in der Kalkulation 2010 Berücksichtigung. Hiermit kann eine größere Kontinuität bei der Entwicklung der Gebühr erfolgen und eine weitere Entlastung im Jahr 2010 erreicht werden.

Die abflusswirksame Fläche als Divisor bildet die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr. Durch den erhöhten Divisor und der Berücksichtigung der Überdeckungen aus 2006 und 2007 ergibt sich, dass gesunkene Gesamtkosten für 2009 erreicht werden.

Die Regenwassergebühr beträgt 2009 1,07 € (2007: 1,17 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenminderung beläuft sich auf - 0,10 €/m² (- 8,55 %).

5. Gebührensätze 2009

Die Gebührensätze 2009 im Überblick:

	2009	2008	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,99 €/m³	2,79 €/m ³	+ 0,20 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,07 €/m²	1,17 €/m ²	- 0,10 €/m²

Anlage:

-> **Satzungstext VII. Nachtragssatzung**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

VII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708ff) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am12.2008 folgende VII. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3

In § 4 Abs.5 Satz 2 und 3 werden die Mengenangaben „20 m³“ durch „15 m³“ ersetzt.

§ 2

Änderung des § 4 Abs. 9

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,99 €.“

§ 3

Änderung des § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,07 €.“

§ 4

Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,53 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.“

§ 5

Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr beträgt für jeden m² i.S.d Abs. 2 1,07 €.“

§ 6
Änderung des § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: *„Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Weiterhin gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Straßenbaulastträger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.“*

§ 7
Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 3

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„ für das Grundstück muss

- a) *eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder*
- b) *soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.“*

§ 8
Änderung des § 15 Abs. 2

§ 15 Abs. 2 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen, aus Buchstabe d) wird neu Buchstabe c)

§ 9
Änderung des § 20 Abs. 2

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: *„Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.“*

§ 10
Änderung des § 21

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) *„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Kanalgrundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.“*

2) *Dieser wird*

a) *bei der Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und Beseitigung sowie der TV-Untersuchung des Kanalgrundstücksanschlusses durch die Stadt nach Einheitssätzen,*

b) *bei sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen nach den tatsächlichen Kosten, höchstes jedoch bis zur Höhe der Kosten für die Herstellung eines entsprechenden Grundstücksanschlusses*

ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

3) *Der Aufwand beträgt:*

a) *für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasser)
je Meter Anschlusslänge* 645,00 €

b) *für den Schmutzwasseranschluss
je Meter Anschlusslänge* 460,00 €

c) *für den Regenwasseranschluss
je Meter Anschlusslänge* 405,00 €

d) *für den Mischwasseranschluss
je Meter Anschlusslänge* 490,00 €

e) *für den Anschluss an die Druckentwässerung
je Meter Anschlusslänge* 315,00 €

f) *für die Wiederherstellung der öffentlichen Fläche
je Meter Anschlusslänge* 105,00 €

g) *für die TV-Untersuchung
je Grundstück*
für die erste Grundstücksanschlussleitung 150,00 €
jede weitere Grundstücksanschlussleitung 100,00 €

4) *Besitzt ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.*

5) *Der Kanalgrundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.*

§ 11 Änderung des § 22 Satz 1

§ 22 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: *„Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme“.*

§ 12
Inkrafttreten

Diese VII. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

<-@